

Bezugssystem, seine handlungsregulierende und verhaltensdeterminierende Funktion zwar meist vorhanden, aber manchmal nicht voll ausgereift ist, weil die Vorbild- und Leitbildwirkung der unmittelbaren Umwelt des Jugendlichen die handlungs- und verhaltensregulierende Wirksamkeit der von ihm erkannten Werte und Regeln lähmen oder sogar neutralisieren kann. Negative Einwirkungen und auf ihrer Grundlage eigene empirische Lebenserfahrungen bestimmen wesentlich den Inhalt der Schuld. Sie bringen die anerzogenen Schranken unter dem Eindruck von spezifischen Lebenssituationen schneller zum Einsturz. Die Schuld ist als spezifischer sozialer Widerspruch zwischen möglichem und tatsächlichem Handeln und sozialen Anforderungen von der Stärke, der Intensität und dem hierbei erreichten Stand des gesamten Entwicklungsprozesses abhängig.

Zur Differenzierung der Maßnahmen bei Straftaten Jugendlicher

Der Widerspruch zur Gesellschaft, in den sich der Jugendliche durch sein Handeln versetzt hat, kann durch erzieherische Einwirkung, durch positive Anforderungen und Aufgabenstellung im Verlaufe der gesamten Persönlichkeitsentwicklung und durch hiermit im Zusammenhang stehende eigene Lebenserfahrungen gelöst werden. Eine solche Lebenserfahrung bildet bereits die Tatsache, daß sich der Jugendliche vor einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege verantworten muß und die Unantastbarkeit der sozialistischen Rechtsordnung erlebt. Das bedeutet: Der Widerspruch, von dem hier die Rede ist, kann vorrangig durch die moralischen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft gelöst werden. Diese Erkenntnis, die den spezifischen persönlichkeitsbedeutsamen Gehalt des persönlichen Verschuldens Jugendlicher berücksichtigt, findet in § 25 Abs. 1 des StGB-Entwurfs ihren Ausdruck:

„Bei Straftaten Jugendlicher sind vorrangig Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe anzuwenden oder die Sache ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Ein gerichtliches Verfahren ist nur durchzuführen, wenn der Ausspruch einer Strafe notwendig erscheint, insbesondere, wenn Maßnahmen der Jugendhilfe sich als fruchtlos erwiesen haben.“

Der Entwurf läßt sich von dem Gedanken leiten, daß auch die Realisierung der Verantwortlichkeit vor den Organen der Jugendhilfe bzw. vor den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen einen selbständigen Erziehungswert hat und zur Stärkung des jugendlichen Verantwortungsbewußtseins führen wird. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes setzt voraus, daß neben der objektiven Schwere und sozialen Bedeutung der Tat, ihren eingetretenen oder möglichen Wirkungen insbesondere die Persönlichkeit des Jugendlichen erforscht wird. Dabei eröffnet gerade die Analyse der Schuld den Weg zur Einschätzung des individuellen Bewußtseinsstandes und damit zum Kern der jugendlichen Täterpersönlichkeit. Erst durch eine solche Analyse kann festgestellt werden, ob ein gerichtliches Verfahren notwendig und erforderlich ist oder ob die erzieherischen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane oder der Organe der Jugendhilfe ausreichen, um die notwendigen Veränderungen im Bewußtsein des Jugendlichen, in seinen Erziehungs- und Lebensbedingungen, bei gleichzeitigem umfassenden Schutz der sozialistischen Ordnung und der Rechte der Bürger zu gewährleisten.

Es gibt nun aber gerade bei Jugendlichen zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr Fälle — auch wenn

sie zahlenmäßig gering sind —, in denen die Schuld schwerwiegend ist, weil die Entscheidung zum gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährdenden Handeln auf einer relativ verfestigten oder sogar schon verhärteten Einstellung gegen grundlegende gesellschaftliche Anforderungen beruht, selbst wenn die Jugendlichen möglicherweise die volle Tragweite ihres Verhaltens nicht zu überschauen vermögen. Diese schwere Schuld findet in vorsätzlichen Straftaten gegen elementare gesellschaftliche Verhältnisse oder oft auch in einer Vielzahl von Strafrechtsverletzungen ihren objektiven Ausdruck. In solchen Fällen wird grundsätzlich ein gerichtliches Verfahren erforderlich sein.

In der überwiegenden Mehrzahl liegen jedoch bei Jugendlichen, insbesondere bis zum 16. Lebensjahr, solche Gesetzesverletzungen vor, die aus einem Täterbewußtsein erwachsen, das meist auf einem noch nicht entwickelten oder sogar oft unterentwickelten Bildungs- und Kulturniveau beruht und wesentliche objektive gesellschaftliche Zusammenhänge und die sozialen Fern- oder Nahwirkungen der Straftat noch nicht in vollem Umfange zu erfassen vermag oder zumindest häufig beim aktuellen Entscheidungsprozeß nicht mitbedenkt. Insoweit ist — vom Entwicklungsstand des Täters her gesehen — eine sozial-negative Fehlentscheidung zwar im allgemeinen nicht schwerwiegend und sollte auch nicht dramatisiert werden. Angesichts der gesamten Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen ist andererseits aber auch zu berücksichtigen, daß eine bewußtseinsmäßige Fehlentscheidung eines Jugendlichen, die zu einer Strafrechtsverletzung führt, für diesen eine Lebenserfahrung bildet. Diese „Lebenserfahrung“ kann, wenn sie vom Staat, der Gesellschaft oder ihren Kollektiven nicht persönlichkeitswirksam beantwortet wird, auf das Täterbewußtsein zurückwirken und nachhaltige Spuren hinterlassen, die sich zu dauerhaften Haltungen verdichten und verfestigen können. Schließlich schafft jede Straftat, selbst wenn geringe Schäden oder Wirkungen zu verzeichnen sind, für andere das Beispiel der Nachahmung und kann demoralisierend wirken. Daher ist auch jede Bagatellisierung der Schuld schädlich.

Es wird darauf ankommen, Kriterien für die Anwendung des genannten Grundsatzes auszuarbeiten, um jeden Subjektivismus von vornherein auszuschließen.

Zur Strafmündigkeitsgrenze

Mit dem Vorschlag in § 25 Abs. 2 des StGB-Entwurfs, daß bei Straftaten Jugendlicher, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein gerichtliches Verfahren nur durchzuführen ist, „wenn unter Berücksichtigung der erheblichen Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe notwendig erscheint“, ist auch die Frage nach einer etwaigen Neuregelung der generellen Strafmündigkeitsgrenze beantwortet. Der Entwurf geht davon aus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich mit der Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt, wenn die subjektive Voraussetzung in Gestalt der Schuldfähigkeit gegeben ist. Er versucht jedoch, die gerichtliche Verantwortlichkeit dadurch zu begrenzen, daß für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zusätzlich bestimmte inhaltliche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist nur zu begrüßen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, entsprechend den wachsenden gesellschaftlichen Möglichkeiten in der Perspektive die Grenze der gesetzlichen Schulpflicht als untere Grenze der Verantwortlichkeit (Strafmündigkeitsgrenze) zu nehmen, ohne voreilig die Realität des jetzigen Entwicklungsstandes zu mißachten. Der Vorschlag verallgemeinert insoweit die Pra-